

Prozess um die braune Suppe im filmischen Keller

Seinen Keller voller Nazi-Devotionalien präsentierte ein 58-Jähriger in Ulrichs Seidls Film „Im Keller“. Der Pensionist ist nun wegen Wiederbetätigung vor Gericht, wird vom Regisseur aber entlastet.

Michael Möseneder

Eisenstadt – „Wäre mein Mandant ein Nazi, wäre Herr Seidl die Leni Riefenstahl“, demonstriert Verteidiger Werner Tomanek vor dem Geschworenengericht in Eisenstadt unter Vorsitz von Karin Lückl (film)historisches Wissen. Mit dem er das Gericht überzeugen will, dass Josef O. nicht gegen das Verbotsgesetz verstoßen hat, als er in Ulrich Seidls Film *Im Keller* seine Sammlung von Nazi-Devotionalien präsentierte.

Der 58-jährige Pensionist aus einem kleinen burgenländischen Ort bekennt sich nicht schuldig – und argumentiert, dem Regisseur vertraut zu haben und nebenbei praktisch ständig berauscht gewesen zu sein.

„Herr Seidl hat gesagt, er macht einen Dokumentarfilm über Keller“, erklärt der Angeklagte. Warum wohl seiner ins Blickfeld kam, interessiert die Vorsitzende. „Nicht nur wegen den Nazisachen. Ich habe ja auch aufgehängten Speck, Kaiserbilder und Instrumente.“ Er sei nämlich „ein leidenschaftlicher Sammler“, und das seit 40 Jahren.

Den Filmemacher tangierten Speck und Instrumente nahelie-

genderweise kaum. Im Film kommt primär jener Raum vor, in dem Ölschinken mit dem Bildnis von Adolf Hitler hängen, Puppen in Nazi-Uniformen stehen und ein Reichsadler mit Hakenkreuz prangt.

Dazwischen erzählt O. in dem Film, dass er jährlich „ins Führerhauptquartier“ auf den Obersalzberg fahre, dass das Hitlerbild „mein schönstes Hochzeitsgeschenk war“ und er schon auf der Liste der Polizei stehe.

GERICHT

Der Angeklagte ist vorbestraft. Und erschien auch auf dem Radar der Exekutive, als er Wein mit selbstgemachten Etiketten feilbot. Auf denen „Nur für Arier“ und „Ein Volk, ein Reich, ein Führer – Hitler, der Befreier Deutschlands“ stand.

Der Angeklagte beteuert aber, im aktuellen Fall unschuldig zu sein. Der Besitz der Devotionalien ist nämlich nicht strafbar, dass er sie einer breiteren Öffentlichkeit

gezeigt hat, schon. „Der Herr Seidl hat mir gesagt, dass das rechtlich abgesichert ist“, erklärt O. nun.

Überhaupt sei es kein Dokumentarfilm geworden. Es habe Regieanweisungen gegeben. Auch das von ihm gespielte Lied *Es zittern die morschen Knochen* – ab 1935 das Lied der NS-Organisation Deutsche Arbeitsfront – sei mit Seidl ausgesucht worden.

Und dann sei da noch die Sache mit dem Wein. Der sei vom Filmteam kistenweise angeschleppt



Korrekt adjustierter Angeklagter, legerer Verteidiger: Josef O. und Werner Tomanek bestreiten, dass sich O. mit seinem Auftritt im Film „Im Keller“ nationalsozialistisch wiederbetätigt habe.

Foto: APA / Robert Jäger

worden. „Das Erste, was der Regisseur immer gesagt hat, war: ‚Trink ma was.‘ Das war dann schon ein Liter in der Früh.“

O.s Bruder gibt als Zeuge zu, dass sein Verwandter auch dann wisse, was er sagt. „Trinkt er viel Alkohol?“, fragt die Vorsitzende. „Schaun S’, er ist Musiker“, lautet die Antwort. „Hin und wieder ist er eing’spritzt.“ Er selbst sei bei einer Besprechung mit Seidl dabei gewesen und hatte Bedenken. „Ich wollte auch nicht, dass es dargestellt wird, als ob im Burgenland überall die braune Suppe im Keller ist.“ Seidl habe aber versichert, es könne nichts passieren.

Rechtsberatung geholt

Was der mit Verspätung auftretende Regisseur dem Gericht bestätigt. „Ich habe mir Rechtsberatung geholt, da wurde mir gesagt, es darf keine Werbung und Aufforderung geben“, sagt er. „Herr O. hat mir auch versichert, er wird nichts machen, was strafbar ist.“

Er leugnet auch nicht, Regieanweisungen gegeben zu haben. „Nichts ist zufällig passiert, aber es basiert alles auf der Wahrheit.“ Was er damit zeigen wollte: „Er verharmlost die Vergangenheit, als einer von vielen.“ Aber: „Er ist weit davon entfernt, dass er nationalsozialistisch aktiv tätig ist.“

Verteidiger Tomanek kann auch eine Unterschriftenliste vorlegen: 25 Prozent der Wahlberechtigten in dem kleinen Ort haben damit bestätigt, dass O. nie für den Nationalsozialismus geworben oder ihn verherrlicht habe.

Das Gericht sieht es anders, gesteht aber außerordentliche Strafmilderung zu: Das nicht rechtskräftige Urteil lautet zehn Monaten bedingt.